


Stand: 01.01.2018	Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Wittenberge GmbH zur Strom- und Gasgrundversorgungsverordnung	 Stadtwerke Wittenberge
-------------------	--	--

1. Geltungsbereich

Die Grund- und Ersatzversorgung erfolgt im Stadtgebiet der Stadt Wittenberge durch die Stadtwerke Wittenberge GmbH (nachfolgend Stadtwerke) für Strom auf der Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391) in der Fassung vom 29. August 2016 und für Gas auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391, 2396) in der Fassung vom 29. August 2016. Die allgemeingültigen Bedingungen der Strom- und GasGVV werden durch diese Ergänzenden Bedingungen näher ausgestaltet.

2. Haftung (§ 6 i.V.m. § 2 Abs. 3 S. 6 Strom-/§ 2 Abs. 3 S. 4 GasGVV)

Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegen den Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NDAV). Als Lieferant haften die Stadtwerke in Fällen des § 6 Absatz 3 Satz 1 Strom-/GasGVV nicht. Derzeitiger Netzbetreiber ist die Stadtwerke Wittenberge GmbH.

3. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 Strom-/GasGVV)

- a) Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Kunde erhält spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Lieferzeitraumes und sechs Wochen nach Beendigung des Stromliefervertrages eine Abschlussrechnung.
- b) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den Stadtwerken angegebenen Zeitpunkt fällig, Rechnungen spätestens zwei Wochen nach ihrem Zugang beim Kunden.
- c) Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnen die Stadtwerke die Kosten für eine erneute Zahlungsaufforderung und/oder die Kosten für die Beauftragung eines Dritten zur Einziehung des Betrages gem. Ziffer 6 dieser ergänzenden Bedingungen pauschal.
- d) Auf die zu erteilende Rechnung sind vom Kunden gleichbleibende monatliche Abschlagszahlungen zu entrichten. Die Stadtwerke erheben elf Abschläge pro Kalenderjahr. Die Abschläge sind an den von den Stadtwerken in der jeweils letzten Rechnung genannten Terminen fällig und post- und gebührenfrei zu entrichten.
- e) Auf Wunsch des Kunden wird der Stromverbrauch von den Stadtwerken monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) gegen Zahlung eines gesonderten Entgelts je Abrechnung abgerechnet. Hierüber ist mit den Stadtwerken eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.
- f) Für Kunden, die über ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Nr. 7 MsbG verfügen, stellen die Stadtwerke eine Verbrauchsinformation kostenfrei bereit.

4. Zahlungsweise (§ 16 Strom-/GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- a) Banküberweisung
- b) Sepa-Lastschriftmandat oder
- c) Bareinzahlung am Sitz der Stadtwerke zu leisten.

5. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 Strom-/GasGVV)

- a) Die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung gem. § 19 Strom-/GasGVV werden dem Kunden pauschal gem. Ziffer 7 in Rechnung gestellt. Zusätzlich hat der Kunde die Kosten des jeweiligen Netzbetreibers zu tragen, den die Stadtwerke mit der Sperrung oder Wiederaufnahme der Versorgung beauftragen.
- b) Die Stadtwerke nehmen die Versorgung unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung gem. Ziffer 7 ersetzt hat. Für derartige Arbeiten wird von den Stadtwerken der zuständige Netzbetreiber beauftragt, der mit dem betreffenden Kunden einen Termin vereinbart.
- c) Die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung werden mit der Erbringung sofort fällig.

6. Zahlung und Verzug

- a) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die Stadtwerke Wittenberge GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal mit einem Betrag, der für diesen Vorgang entstehenden Durchschnittskosten, berechnen.
- b) Bei Zahlungsverzug stellen die Stadtwerke, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, dem Kunden die hierfür entstandenen Kosten pauschal gem. Ziffer 7 in Rechnung.

7. Pauschalen

		netto	brutto
Für schriftliche Mahnungen werden pro Mahnung berechnet ¹	EUR	5,00	5,00
Für Rückbelastungen (ab 2. Rückbelastung pro Jahr) ¹	EUR	12,50	12,50
Für die Einleitung eines Sperrverfahrens nach Ablauf der gesetzlichen Zahlungsfrist werden berechnet	EUR	64,00	76,16

¹ Diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

8. Steuern und Abgaben

- [^] Die gerundeten Bruttopreise enthalten, soweit nicht anders gekennzeichnet, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens maßgebende Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

9. Lieferantenwechsel

Die Stadtwerke gewährleisten einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel.

10. Streitbeilegungsverfahren

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten.

Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an: Stadtwerke Wittenberge GmbH, Bentwischer Chaussee 1, 19322 Wittenberge, Tel.-Nr. 03877 954-170, info@stadtwerke-wittenberge.de.

Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang

beim Unternehmen abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, (0) 30 / 27 57 240 – 0, Mo. - Fr. 10:00 - 16:00 Uhr, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 15:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

11. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft, gleichzeitig wird die bisherige gültige Fassung außer Kraft gesetzt.